



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer im Rettungsdienst

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

1. in welcher Höhe die Hilfsorganisationen seit 2013 für Anwendungsfälle der Retterfreistellung gegenüber dem Freistaat Bayern Kosten für fortgewährten Arbeitslohn oder Verdienstausschüttung geltend gemacht haben,
2. inwieweit ihr, insbesondere auch nach Auswertung des Einsatzes anlässlich des Zugunglücks bei Bad Aibling, eine maßvolle Ausweitung der Retterfreistellung auf ehrenamtliche Einsatzkräfte im Umfeld des Rettungsdienstes geboten erscheint.

Begründung:

Mit dem zum 1. April 2013 in Kraft getretenen Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) wurde für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst die sogenannte Retterfreistellung geschaffen. Die von den Integrierten Leitstellen alarmierten, ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die in zeitkritischen Notfällen Hilfe leisten und daher ohne zeitliche Verzögerung ihren Arbeitsplatz zur Einsatzleistung verlassen müssen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, Lohnfortzahlung beziehungsweise Ersatz ihres Ver-

dienstausschüttung sowie Ersatz ihrer einsatzbedingten Sachschäden.

Weitere Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention zählen grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung des Rettungsdienstes. Allerdings werden auch diese Kräfte vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung erfasst, soweit sie bei einem Massenansturm von Verletzten von der Integrierten Leitstelle als Unterstützung alarmiert werden (nur dann ist ihr unverzüglicher Einsatz aus objektiv-fachlicher Sicht zwingend erforderlich).

Welche Einsatzkräfte erfasst werden, wurde im Vorfeld der Gesetzesänderung mit den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie den privaten Rettungsdienstunternehmen umfassend diskutiert und gemeinsam festgelegt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass nur die unmittelbar mit der rettungsdienstlichen Transportleistung sowie der medizinischen Notfallversorgung zur Vorbereitung und Begleitung der Transportleistung betrauten Kräfte erfasst werden können. Hintergrund ist der insofern beschränkte Anwendungsbereich des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes. Ziel der Regelung war – auch nach den ausdrücklichen Rückmeldungen der Hilfsorganisationen in den Vorgesprächen – nicht eine pauschale Gleichstellung mit der Situation der Feuerwehren und den Einheiten im Katastrophenschutz. Beabsichtigt war vielmehr eine eigenständige Regelung, welche die speziellen Einsatzsituationen und Organisationsbedürfnisse der ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst berücksichtigt.

Erste Erfahrungen mit der Retterfreistellung deuten darauf hin, dass hinsichtlich einiger Einheiten, die bisher von Art. 33a BayRDG nicht erfasst sind, Bedarf für eine maßvolle Erweiterung der begünstigten Personengruppen besteht. Auf Bitte der CSU-Fraktion im Landtag hat die Staatsregierung hierzu bereits die entsprechenden Gespräche mit den Hilfsorganisationen geführt, gegebenenfalls soll hierzu nach Abschluss der Abstimmung dem Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden.